



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 40, F +41 26 305 12 13
www.fr.ch/eksd

Freiburg, 4. November 2020

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

über die Bedingungen zur Erlangung einer zweisprachigen Maturität und über weitere Angebote zur Förderung der Partnersprachen am Gymnasium

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

gestützt auf Artikel 18 der Verordnung des Bundesrates/d Reglements der EDK über die Anerkennung der Maturitätsausweise (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995;

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten vom 16. März.2012;

gestützt auf das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG) und sein Ausführungsreglement vom 27. Juni 1995 (MSR);

gestützt auf Artikel 11 des Reglements vom 15. April 1998 über die Gymnasialausbildung (GAR);

gestützt auf die Artikel 1 Abs. 3 und 9 lit. d des Reglements vom 17. September 2001 über die Maturitätsprüfungen (MPR);

auf Vorschlag der kantonalen Prüfungskommission der Sekundarstufe 2,

erlässt folgende Richtlinien:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel

Der Kanton Freiburg betrachtet seine besondere Lage an der Sprachgrenze als kulturellen Reichtum und als wichtigen Standortvorteil und möchte das Verständnis zwischen der französischsprachigen und der deutschsprachigen Gemeinschaft auch im Rahmen der gymnasialen Ausbildung weiter fördern. Er bietet deshalb einen besonderen Ausbildungsgang zur Erlangung einer zweisprachigen Maturität Deutsch – Französisch an.

Art. 2 Grundsätze

¹ Für die Erlangung der zweisprachigen Maturität wird den unterschiedlichen Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler bei Eintritt ins Gymnasium Rechnung getragen. Es werden parallel zwei Ausbildungsgänge angeboten:

- a) Die „zweisprachige Klasse plus“ richtet sich primär an Schülerinnen und Schüler mit bereits sehr guten Kenntnissen der Partnersprache. Die Ausbildung beginnt im ersten gymnasialen Jahr.

b) Die „zweisprachige Klasse Standard“ richtet sich an motivierte, aber noch nicht zweisprachige Schüler und Schülerinnen. Die Ausbildung beginnt im zweiten gymnasialen Jahr.

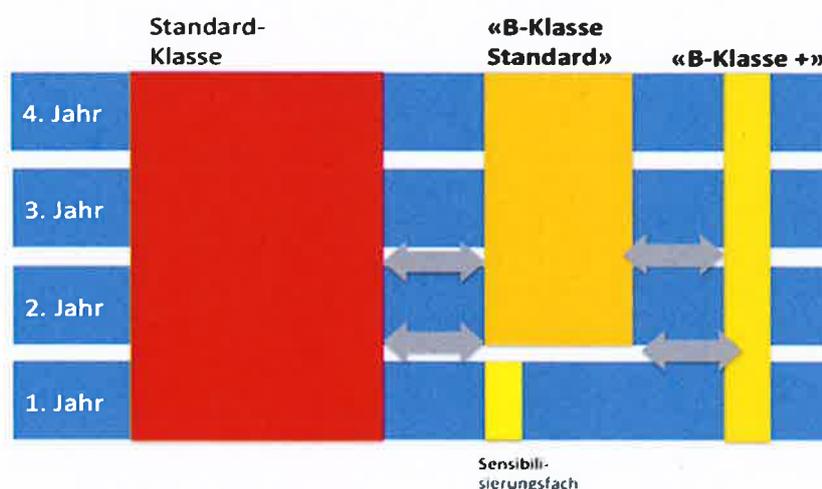
² Um den Eintritt in die „zweisprachige Klasse Standard“ zu erleichtern, wird im ersten gymnasialen Jahr ein Sensibilisierungsfach in der Partnersprache angeboten.

³ Die Eröffnung von zweisprachigen Klassen hängt alljährlich von der Zahl der Anmeldungen ab. Das Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 entscheidet, an welchen Schulen die Klassen eröffnet werden.

⁴ In Schulen mit zwei sprachlichen Abteilungen soll die zweisprachige Maturität im Regelfall in gemischtsprachigen Klassen erlangt werden; so werden die Kontakte zwischen den Kulturgemeinschaften gefördert. Sollten von einer Sprachgruppe zu wenige oder gar keine Anmeldungen eingehen, so können die Schulleitungen der Freiburger Gymnasien die Eröffnung einer sprachlich homogenen Klasse beantragen, welche in immersivem Unterricht die zweisprachige Maturitätsausbildung absolviert. Im Kollegium des Südens, mit einer sprachlichen Abteilung, findet der immersive Unterricht in einer sprachlich homogenen Klasse statt.

⁵ Der Wechsel zwischen den verschiedenen Ausbildungswegen (Prinzip der Durchlässigkeit) soll bis zu Beginn des 3. gymnasialen Jahres unter gewissen Bedingungen möglich sein.

⁶ Die Schulleitungen gewährleisten, dass die sprachliche und didaktische Qualifikation, der in zweisprachigen Klassen und im Sensibilisierungsfach unterrichtenden Lehrpersonen den Anforderungen des Immersionsunterrichts genügen.



2. ZWEISPRACHIGE KLASSE STANDARD

Art. 3 Vorbereitungsjahr

Im ersten gymnasialen Jahr hat die Schülerin bzw. der Schüler die Möglichkeit, ein Fach in der Partnersprache zu besuchen. Der Zugang steht allen Lernenden offen.

Art. 4 Organisation des Sensibilisierungsfaches

¹ Die Gruppen im Sensibilisierungsfachs sind sprachlich homogen, die Lehrperson unterrichtet in der Partnersprache der Lernenden.

² Bei der Leistungsbeurteilung können Fehler, welche eindeutig auf sprachliche Probleme zurückzuführen sind, in angemessener Weise berücksichtigt werden.

³ Die Schulleitung wählt als Sensibilisierungsfach ein Unterrichtsfach mit mindestens 2 Wochenstunden, welches kein Kernfach ist. Bei der Bestimmung des Sensibilisierungsfachs stehen die Kompetenz und die Motivation der Lehrperson im Vordergrund.

⁴ Für das Sensibilisierungsfach sind stützende Massnahmen möglich. Das Amt der Sekundarstufe 2 definiert die Bedingungen.

Art. 5 Aufnahme für das 2. Schuljahr

¹ In die „zweisprachige Klasse Standard“ kann eintreten, wer am Ende des ersten Semesters des ersten Gymnasialjahres mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Einen Durchschnitt von 4.5 in der Kerngruppe Muttersprache, Zweitsprache und Mathematik, eine genügende Note in der Partnersprache sowie 6 Punkte im Sinne des Prinzips der doppelten Kompensation.

b) In der Partnersprache ein Durchschnitt von mindestens 5.

² Ein einjähriger Sprachaufenthalt in der Partnersprache oder ein anderer Nachweis überdurchschnittlicher Sprachkenntnisse kann auf ein Gesuch hin von der Schulleitung als Ersatz dieser zweiten Bedingung (die Note in der Partnersprache) anerkannt werden.

³ Der vorgängige Besuch des Sensibilisierungsfaches ist keine Voraussetzung für die Aufnahme.

⁴ Die Aufnahme gilt für mindestens ein Schuljahr.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

¹ Die Gesuche um Aufnahme in die „zweisprachigen Klasse Standard“ werden im Rahmen der Einschreibung für das 2. Schuljahr gestellt.

² Die Schuldirektion überprüft die Aufnahmekriterien.

Art. 7 Wechsel

¹ Am Ende des 2. Schuljahres kann die Schülerin bzw. der Schüler in die „einsprachige Klasse“ zurückwechseln.

² Ausser bei ausserordentlichen Umständen ist nach Beginn des 3. Schuljahres kein Wechsel mehr möglich.

³ Der Schüler bzw. die Schülerin einer „einsprachigen Klasse“ kann nach Ablauf des zweiten Jahres in die „zweisprachige Klasse Standard“ einsteigen, wenn sie bzw. er einen Durchschnitt von 4.5 in der Kerngruppe Muttersprache, Zweitsprache und Mathematik oder die Note 5 in der Partnersprache sowie 6 Punkte im Sinne des Prinzips der doppelten Kompensation vorweist. Ein einjähriger Sprachaufenthalt in der Partnersprache gilt als eine 5 in der Partnersprache.

⁴ Um die laut eidgenössischer Vorgabe für die Erlangung einer zweisprachigen Maturität erforderliche Gesamtzahl von mindestens 800 immersiv besuchten Unterrichtsstunden zu erreichen, muss die Schülerin bzw. der Schüler entweder zusätzlich Wahlfächer in der Partnersprache besuchen oder einen Sprachaufenthalt an einem Schweizer Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule im Zielsprachgebiet absolvieren. Sprachaufenthalte werden mit 25 Lektionen pro Woche angerechnet, dies bis zu einem Maximum von 300 Lektionen.

Art. 8 Klassenzusammensetzung

¹ Die zweisprachigen Klassen werden mit deutsch- und französischsprachigen Schülerinnen und Schülern gebildet, die den Unterricht der Grundlagenfächer gemeinsam besuchen.

² Die Schülerinnen und Schüler der beiden Sprachgruppen bilden in den drei aufeinander folgenden Jahren eine Klasse.

Art. 9 Programme und Anforderungen

¹ Die Gesamtzahl der immersiv besuchten Unterrichtsstunden (Lektionen) beträgt mindestens 800, ohne Einrechnung des Sprachunterrichts.

² Die Unterrichtsprogramme und Anforderungen des zweisprachigen Ausbildungswegs entsprechen mit Ausnahme von Französisch als zweite Sprache und Deutsch als zweite Sprache denjenigen der ordentlichen Ausbildung.

³ Das Niveau ist sowohl hinsichtlich der Ziele und Inhalte als auch der für das Sachfach relevanten Bewertungskriterien aufrechtzuerhalten.

⁴ Im ersten Jahr der zweisprachigen Ausbildung können die Lehrpersonen in der Leistungsbeurteilung Fehler, welche eindeutig auf sprachliche Probleme zurückzuführen sind, angemessen berücksichtigen.

Art. 10 Immersionsfächer

Die im immersiven Unterricht erteilten Fächer können von einer Klasse zur andern je nach Verfügbarkeit der Lehrpersonen und die Klassenbestände variieren. Es wird jedoch auf ein Gleichgewicht zwischen einerseits den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie den Naturwissenschaften geachtet.

Art. 11 Wahlfächer (Schwerpunktfach, Ergänzungsfach, Maturaarbeit)

Die Wahlfächer können auf Deutsch oder Französisch besucht werden.

Art. 12 Unterricht in der ersten und zweiten Sprache

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden für den Unterricht der ersten Sprache und zweiten Sprache getrennt.

² In der zweiten Sprache folgen die Schülerinnen und Schüler der „zweisprachigen Klasse Standard“ einem erweiterten und an die besonderen Bedürfnisse der zweisprachigen Klasse angepassten L2-Lehrplan. Dieser soll zur Erreichung der Stufe B2+ des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) führen.

³ Die Schülerinnen und Schüler der „zweisprachigen Klasse Standard“ legen in der zweiten Sprache die gleiche schriftliche Maturitätsprüfung wie die „einsprachigen Klassen“ (Richtziel B2 CEFR) ab, während die mündliche Maturaprüfung an die höheren Kompetenzen der „zweisprachigen Klassen Standard“ angepasst ist und sich an den Richtzielen der Stufe B2+ orientiert.

4. ZWEISPRACHIGE KLASSE PLUS

Art. 13 Aufnahme

¹ In die „zweisprachige Klasse plus“ können Schülerinnen und Schüler einer 11H-Progymnasialklasse, bei denen Ende Schuljahr die Zeugnisnoten der Fächer Deutsch (Koeffizient 1); Mathematik (Koeffizient 1); Französisch und Englisch (Durchschnitt Koeffizient 1); Natur und Technik, RZG Geographie und RZG Geschichte und Politik, (Durchschnitt Koeffizient 1) mindestens die Summe von 18 Punkten ergeben und die Zeugnisnote in der Partnersprache mindestens 5 beträgt, aufgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler einer 11H-Sekundarklasse können aufgenommen werden, wenn Ende Schuljahr mindestens 21 Punkte und die Zeugnisnote in der Partnersprache mindestens 5.5 beträgt.

² Ein 12. partnerschaftliches Schuljahr oder ein anderer Nachweis überdurchschnittlicher Sprachkenntnisse kann auf Gesuch hin von der Schulleitung als Ersatz dieser zweiten Bedingung (die Note in der Partnersprache) anerkannt werden.

³ Die Aufnahme für den zweisprachigen Ausbildungsweg gilt für mindestens ein Schuljahr.

Art. 14 Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmegesuch für die „zweisprachige Klasse plus“ wird im Rahmen der Anmeldung für das Gymnasium gestellt.

² Spezielle Situationen werden der Rektorenkonferenz zur Beurteilung unterbreitet.

Art. 15 Wechsel

¹ Am Ende des 1. und 2. Schuljahres kann die Schülerin bzw. der Schüler in die „zweisprachige Klasse Standard“ oder in die „einsprachige Klasse“ zurückwechseln.

² Ausser bei ausserordentlichen Umständen ist nach Beginn des 3. Schuljahres kein Wechsel mehr möglich.

³ Der Schüler bzw. die Schülerin einer „einsprachigen Klasse“, kann nach dem ersten Schuljahr, unabhängig des Besuches des Sensibilisierungsfaches, in die „zweisprachige Klasse plus“ einsteigen, wenn sie bzw. er mindestens einen Durchschnitt von 5 in der Kerngruppe Muttersprache, Zweitsprache und Mathematik, mindestens die Note 5 in der Partnersprache sowie 12 Punkte im Sinne des Prinzips der doppelten Kompensation vorweist. Ein einjähriger Sprachaufenthalt in der Partnersprache kann auf ein Gesuch hin von der Schulleitung als Ersatz dieser zweiten Bedingung (die Note in der Partnersprache) anerkannt werden. ⁴ Der Schüler bzw. die Schülerin einer „zweisprachigen Klasse Standard“ kann nach Ablauf des zweiten Jahres in die „zweisprachige Klasse Plus“ wechseln, wenn er bzw. sie mindestens eine Doppelfünf aufweist (5 im Durchschnitt der Kernfächer und Gesamtdurchschnitt und 5 in der Partnersprache). Ein einjähriger Sprachaufenthalt in der Partnersprache kann auf ein Gesuch hin von der Schulleitung als Ersatz dieser zweiten Bedingung (die Note in der Partnersprache) anerkannt werden.

⁵ Um die laut eidgenössischer Vorgabe für die Erlangung einer zweisprachigen Maturität erforderliche Gesamtzahl von mindestens 800 immersiv besuchten Unterrichtsstunden zu erreichen, muss die Schülerin bzw. der Schüler entweder zusätzlich Wahlfächer in der Partnersprache besuchen oder einen Sprachaufenthalt an einem Schweizer Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule im Zielsprachgebiet absolvieren. Sprachaufenthalte werden mit 25 Lektionen pro Woche angerechnet, dies bis zu einem Maximum von 300 Lektionen.

Art. 16 Klassenzusammensetzung

¹ Die „zweisprachigen Klassen plus“ werden mit deutsch- und französischsprachigen Schülerinnen und Schülern gebildet, die den Unterricht der Grundlagenfächer gemeinsam besuchen.

² Die Schülerinnen und Schüler der beiden Sprachgruppen bilden in den vier aufeinander folgenden Jahren eine Klasse.

Art. 17 Programme und Anforderungen

¹ Die Gesamtzahl der immersiv absolvierten Unterrichtsstunden (Lektionen) beträgt mindestens 800, ohne Einrechnung des Sprachunterrichts.

² Die Unterrichtsprogramme und Anforderungen des zweisprachigen Ausbildungswegs entsprechen mit Ausnahme von Französisch als zweite Sprache und Deutsch als zweite Sprache denjenigen der ordentlichen Ausbildung

³ Das Niveau ist sowohl hinsichtlich der Ziele und Inhalte als auch der für das Sachfach relevanten Bewertungskriterien aufrechtzuerhalten.

⁴ Im ersten Jahr der zweisprachigen Ausbildung können die die Lehrpersonen in der Leistungsbeurteilung Fehler, welche eindeutig auf sprachliche Probleme zurückzuführen sind in angemessener Weise berücksichtigen.

Art. 18 Immersionsfächer

Die im immersiven Unterricht erteilten Fächer können von einer Klasse zur andern je nach Verfügbarkeit der Lehrpersonen und die Klassenbestände variieren. Es wird jedoch auf ein Gleichgewicht zwischen einerseits den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie den Naturwissenschaften geachtet.

Art. 19 Wahlfächer (Schwerpunktfach, Ergänzungsfach, Maturaarbeit)

Die Wahlfächer können auf Deutsch oder Französisch besucht werden.

Art. 20 Unterricht der ersten und zweiten Sprache

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden für den Unterricht der ersten Sprache und zweiten Sprache getrennt.

² In der zweiten Sprache folgen die Schülerinnen und Schüler der „zweisprachigen Klasse plus“ einem eigenen und an die besonderen Bedürfnisse der „zweisprachigen Klasse plus“ angepassten L2-Lehrplan, der sich an den Richtzielen der Stufe C1 CEFR orientiert.

³ In der zweiten Sprache legen die Schülerinnen und Schüler der „zweisprachigen Klasse plus“ eine eigene schriftliche und mündliche Maturitätsprüfung mit Richtziel C1 ab.

Art. 21 Stützmassnahmen

Für das erste Schuljahr sind stützende Massnahmen möglich. Das Amt der Sekundarstufe 2 definiert die Bedingungen.

5. ANDERE MÖGLICHKEITEN

Art. 22 Sprachzertifikat

Die Schülerin bzw. der Schüler hat die Möglichkeit ein Freifach zu besuchen, welches spezifisch auf die Sprachzertifikatsprüfung für Französisch vorbereitet.

Art. 23 Zulassung zur Ausbildung in Vollimmersion

Die sogenannte vollimmersive Ausbildung, bei welcher die Schülerin bzw. der Schüler den gesamten Kursus, einschliesslich der Sprachfächer in der Partnerabteilung besucht, ist keine zweisprachige Ausbildung. Sie wird nicht besonders gefördert, da diese Form der Ausbildung grundsätzlich eine Einbusse in der Beherrschung der Muttersprache mit sich bringt. Aufnahmegesuche werden der Schuldirektion zur Entscheidung vorgelegt.

6. MATURITÄTSAUSWEIS

Art. 24 Maturitätsausweis

¹ Die Ausweise der Schülerinnen und Schüler, die eine zweisprachige Maturität erlangt haben, werden zweisprachig verfasst. Sie werden besonders ausgewiesen: „Zweisprachige Matura Deutsch – Französisch“ oder „Maturité bilingue Français – Allemand“. Die Fächer werden in der Unterrichtssprache angegeben; die in der Partnersprache absolvierten Fächer werden besonders bezeichnet.

² Mit dem zweisprachigen Maturitätsausweis wird der besuchte Klassentypus („zweisprachige Klasse Standard“ oder „zweisprachige Klasse plus“) und das erlangte Niveau der Sprachkompetenzen eindeutig vermerkt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Schüler/innen, welche bei Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien ihre zweisprachige Ausbildung bereits begonnen haben und sich im 3. und 4. Gymnasialjahr befinden, unterliegen dem alten Recht.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 18. November 2013 über die Bedingungen zur Erlangung einer zweisprachigen Maturität und über weitere Angebote zur Förderung der Partnersprachen am Gymnasium werden aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor